

Satzung
der Gemeinde Bomlitz über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätten

(in der Fassung vom 25. April 2019)

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds.

Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Bomlitz am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Betreuung von Kindern in den gemeindlichen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer Einrichtung entsprechend § 21 KiTaG bis zu 8 Stunden gebührenfrei.

(3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Kindertagesstätte gestaffelt. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Für Kinder, die gemäß Abs. 2 von einer Gebühr befreit sind, wird bei einer Betreuung über 8 Stunden täglich hinaus eine gestaffelte Gebühr pro zusätzlicher Stunde erhoben. Die Gebühr beträgt 40 Euro monatlich für das erste Kind einer Familie, 30 Euro für das zweite Kind und 20 Euro für jedes weitere Kind einer kindergeldberechtigten häuslichen Gemeinschaft. Die beitragsfreie Betreuungszeit von 8 Stunden beginnt je nach Anmeldung um 7.00 Uhr oder um 8.00 Uhr, jeweils zur vollen Stunde.

(4) Das Berechnungsjahr ist die Zeit vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

(5) Bei Ausfall von Betreuungszeiten auf Grund höherer Gewalt entscheidet der Rat der Gemeinde Bomlitz darüber, ob und in welcher Höhe Gebühren erstattet werden können.

§ 2

Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gilt die Summe der um die Werbungskosten verminderten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Abgezogen werden:

1. Der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG und der Freibetrag für Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 3 EStG.

2. Bei Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird, ist ab dem zweiten Kind von dem anrechenbaren Einkommen jeweils ein Betrag in Höhe von 5.000 € abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Betreuungsgebühr für die Nutzung der Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse im letzten Kalenderjahr vor Beginn des Betreuungsjahres. Ist ein Einkommen im Berechnungszeitraum voraussichtlich erheblich niedriger (mindestens 20% des Einkommens), als nach den vorstehenden Zeiträumen, so ist auf besonderen Antrag der Sorgeberechtigten bei der Zugrundelegung des Einkommens von den Verhältnissen im Berechnungsjahr auszugehen. Die Neuberechnung erfolgt mit Wirkung vom ersten Tag des Antragsmonats. Werden mehrere Kinder einer Familie gebührenpflichtig betreut, ist bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens die Berechnung der Gebühren für das erste angemeldete Kind Grundlage.

§ 3

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze

(1) Für die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindertagesstätten wird für das Kindergartenjahr eine Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach dem Umfang der Benutzung, Einkommen der/des Sorgeberechtigten, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und Anzahl der Kinder in der Einrichtung; sie ist auch für die Schließungszeiten zu entrichten. Der Bemessungszeitraum für das Kindergartenjahr ist der 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Auf die zu zahlende Jahresgebühr werden 11 monatliche Abschläge erhoben.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt auf der Grundlage des nach § 2 ermittelten Einkommens

a) für einen Platz in einer Vormittagsgruppe (4 Stunden) der Kindertagesstätten

bei einem Einkommen bis zu 1.534,00 € pro Monat **88,00 €**;

bei einem höheren Einkommen bis 7.800,00 € pro Monat und mehr steigt dieser Satz proportional an auf bis zu **262,00 €**;

auf diese Gebühren sind Zuschläge zu entrichten, wenn Sonderbetreuungszeiten in Anspruch genommen werden, und zwar 25 % der monatlichen Gebühr für jede volle Stunde des in Anspruch genommenen Frühdienstes und/oder einer mittags verlängerten Betreuungszeit. In den Kindertagesstätten Borg und Bommelsen werden für die Inanspruchnahme eines Frühdienstes 12,5% der monatlichen Gebühr für eine halbe Stunde erhoben, bei einer mittags verlängerten Betreuungszeit werden ebenfalls 25% der monatlichen Gebühr für eine Stunde erhoben.

b) für einen Platz in der Ganztagsgruppe (9 Stunden) der Kindertagesstätten

bei einem Einkommen von 1.534,00 € pro Monat 198,00 €, bei einem höheren Einkommen bis zu 7.800,00 € pro Monat und mehr steigt dieser Satz proportional an

auf bis zu 590,00 €; auf diese Gebühren sind Zuschläge zu entrichten, wenn verlängerte Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden, und zwar entsprechend der Regelung zu a).

(3) Sonderbetreuungszeiten müssen für alle Tage in der Woche identisch angemeldet werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderbetreuungen richtet sich nach den festgelegten Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen.

(4) Für die tageweise ergänzende Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten in Ausnahmefällen beträgt die Gebühr 1/20 des vorstehenden Gebührenhöchstsatzes, aufgerundet auf volle €

(5) Für Sorgeberechtigte mit zwischen den Einkommen in Absatz 2 Buchstabe a) und b) liegenden Beträgen gelten die dazwischen liegenden auf volle € abgerundeten Gebührensätze.

(6) Besuchen mehrere Kinder der/des Sorgeberechtigten gleichzeitig die Einrichtung, beträgt die Benutzungsgebühr für das zweite Kind die Hälfte des maßgebenden Gebührensatzes nach Abs. 2, ab dem dritten Kind ist der Besuch gebührenfrei. Kinder, die durch Landes- oder Bundesrecht eine Gebührenfreiheit für ihren Regelbesuch erhalten, werden hierbei nicht berücksichtigt.

(7) Neben der Benutzungsgebühr wird ein Entgelt von pauschal 3,00 € monatlich für Getränke u. a. erhoben. Für die Inanspruchnahme zusätzlicher Angebote, wie zum Beispiel der Teilnahme an Mahlzeiten, Exkursionen und Veranstaltungen ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

(8) Alle Kinder, die für eine Betreuungszeit über 12.00 Uhr hinaus angemeldet worden sind, nehmen am Mittagessen teil. In der Kinderkrippe Bomlitz nehmen alle angemeldeten Kinder am Mittagessen teil. Sofern ein Kind Mittagessen in Anspruch nimmt, wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr und eventueller Pauschalen ein Essensgeld erhoben. Die jeweilige Höhe des Essensgeldes wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntgegeben.

(9) Die Kindergärten bieten eine Notbetreuung für die Schließzeiten an. Der Umfang der Betreuung orientiert sich, unter der Berücksichtigung des Satzes 1, am angemeldeten Bedarf.

Die Kinderkrippen können für Schließzeiten keine Notbetreuung anbieten.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes sowie diejenigen, die in Kenntnis dieser Satzung und der Benutzungsordnung die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, zu dem ein Kind aus der Einrichtung abgemeldet wird. Eine Verrechnung oder Rückerstattung von Gebühren für einzelne Tage ist ausgeschlossen.

(2) Kann ein Kind die Betreuung nicht in Anspruch nehmen oder muss die Einrichtung aus zwingenden Gründen geschlossen bleiben, entbindet dies nicht von der Gebührenpflicht. Im Einzelfall kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

(3) Die nach § 3 festgesetzte Gebühr oder die nach § 1 zu zahlende Pauschale ist zum Ende eines Monats fällig.

(4) Kinder, für deren Betreuung eine Benutzungsgebühr oder ein eventueller Kostenbeitrag länger als einen Monat nicht entrichtet wurde, werden vom Besuch der Einrichtung oder den entsprechenden Leistungen ausgeschlossen. Über Ausnahmen vom Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Einkommenserklärung

Die Sorgeberechtigten geben mit einer schriftlichen Erklärung ihr Einkommen nach dem Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes an. Die Einkommenserklärung ist nach Vordruck vorzunehmen und vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte mit den erforderlichen Nachweisen der Gemeinde vorzulegen. Werden nach zweimaliger Aufforderung die Nachweise nicht vorgelegt, so wird die jeweilige Höchstgebühr gemäß § 3 Abs. 2 festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bomlitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 02.07.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017 außer Kraft.

Bomlitz, 23. Oktober 2018

Gemeinde Bomlitz
Der Bürgermeister

gez. L e b i d